



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) - Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

#### **1. Zusammenfassende Beurteilung**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist in einer Entscheidung vom 2. Februar 2016 zum Schluss gekommen, dass die Invaliditätsbemessungsmethode, die auf teilerwerbstätige Personen mit Aufgabenbereich (Haushalt und Familie) -d. h. vorwiegend Frauen - anwendbar ist, das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 14 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verletzt. Wir begrüssen, dass der Bundesrat diesen Entscheid zum Anlass nimmt, die IVV so anzupassen, dass betroffene Personen in der Invalidenversicherung (IV) nicht länger diskriminiert werden.

Neu sollen die Teilzeit- auf hypothetische Vollzeitvalideneinkommen hochgerechnet werden, um die Einschränkungen im Erwerbsbereich stärker zu berücksichtigen. In der Invaliditätsbemessung werden damit Einkommen berücksichtigt, die die betroffenen Personen in Wirklichkeit nie verdient haben, was den bestehenden Grundsätzen in der IV widerspricht. Im erläuternden Bericht wird dazu ausge-

führt, dass sich die vorgeschlagene Methode an jene in der Unfallversicherung (UV) anlehne und insofern ein Korrektiv bestehe, als sich die Höhe der Renten der teilerwerbstätigen Versicherten nach den tatsächlich erzielten Einkommen (UV) bzw. den durchschnittlichen Einkommen (IV) richten würden. Dem wiederum ist entgegenzuhalten, dass eine Rente aus der IV - im Gegensatz zu einer Rente aus der UV - das Tor zu weiteren Sozialversicherungsleistungen (Ergänzungsleistungen, berufliche Vorsorge) öffnet. Der Regierungsrat hat vor diesen (Folge-)Kosten, die der Bericht nicht quantifizieren kann (Seite 7, oben), einen gewissen Respekt und beantragt, dass der Bundesrat diesem Aspekt nochmals seine vertiefte Aufmerksamkeit schenkt.

## 2. Bemerkung zu Artikel 27 Absatz 1 IVV

Mit der Neufassung von Artikel 27 IVV wird in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung versucht, den Aufgabenbereich etwas präziser und auch enger zu fassen. Es sollen nur noch «die notwendigen Tätigkeiten im Haushalt», die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können (Einkauf, Ernährung, Wohnungspflege, Wäsche) sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen, bei der Invaliditätsbemessung berücksichtigt werden können, hingegen keine «reinen Freizeitbeschäftigungen» mehr (z. B. künstlerische Tätigkeiten).

In der Praxis stellen sich nicht selten schwierige Abgrenzungsfragen: Sind etwa die Besorgung eines zum Haus/zur Wohnung gehörenden Gemüse- und/oder Blumengartens, das Giessen von Pflanzen oder die Haltung von Haustieren «notwendige Tätigkeiten» im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 IVV?

Wir würden es eines möglichst einheitlichen Vollzugs willen begrüßen, wenn die Bestimmung etwas klarer umschreibt, welche Tätigkeiten im Haushalt in der Regel als notwendig zu betrachten sind und damit in den Invaliditätsbemessungen berücksichtigt werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 5. September 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli